

Vorlage

an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Finanzausschuss
und den
Verwaltungsausschuss

Abschluss einer Vereinbarung über die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Planungsverbandes Lappwaldsee durch die Stadtkasse Helmstedt

Der Hauptverwaltungsbeamte kann der Kommunalkasse grundsätzlich im Rahmen seiner Organisationshoheit (§ 85 Abs. 3 NKomVG) weitere Aufgaben wie z. B. die Wahrnehmung „fremder Kassengeschäfte“ übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist oder wenn die Kommune durch Vereinbarung oder Vertrag die Erledigung von Kassengeschäften Dritter übernimmt. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG ist hierfür die Beschlussfassung der Vertretung erforderlich.

Seit der Gründung des Planungsverbandes Lappwaldsee führt die Stadtkasse Helmstedt bereits die Abwicklung der Kassengeschäfte des Verbandes aus. Insbesondere werden die Kassenbestände (Liquidität) verwaltet und der Zahlungsverkehr (Ein- und Auszahlungen) abgewickelt sowie die Tagesabschlüsse erstellt. Der hierdurch entstandene zeitliche Mehraufwand ist gering und kann durch das vorhandene Personal gedeckt werden. Gemäß § 11 Satz 1 i. V. m. § 9 der Verbandsordnung trägt die Stadt Helmstedt die entstehenden Personalkosten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem Prüfungsbericht zur unvermuteten Kassenprüfung 2022 bei der Stadt Helmstedt die fehlende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben sowie die fehlende Beschlussfassung durch den Rat festgestellt.

Die anliegende Wahrnehmungsvereinbarung ist mit Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erstellt worden und beinhaltet die wesentliche Aufgabenübertragung an die Stadtkasse Helmstedt.

Der Planungsverband Lappwaldsee hat bereits in seiner Sitzung am 15.11.2022 den Beschluss zu der Aufgabenübertragung durch die Wahrnehmungsvereinbarung gefasst.

Es ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt, dass der Bürgermeister der Stadt Helmstedt der Stadtkasse Helmstedt die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Planungsverbandes Lappwaldsee übertragen und hierzu die anliegende Wahrnehmungsvereinbarung der Kassengeschäfte mit dem Planungsverband Lappwaldsee schließen darf.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

**Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt
und
dem Planungsverband Lappwaldsee
über die
Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Planungsverbandes Lappwaldsee**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee hat in ihrer Sitzung am 15.11.2022 und der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am **XX.XX.2023** den jeweiligen Beschluss zu dieser Vereinbarung gefasst. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Planungsverbandes Lappwaldsee durch die Stadtkasse Helmstedt wird durch diese Vereinbarung gesondert vereinbart.

§ 1 Personalgestellung

Für die Durchführung der Aufgaben des Planungsverbandes Lappwaldsee wird gemäß § 9 der am 03.05.2019 beschlossenen Verbandsordnung das erforderliche Personal durch die Stadt Helmstedt gestellt. Die Abwicklung der Kassengeschäfte des Planungsverbandes Lappwaldsee wird durch das Personal der Stadtkasse Helmstedt ausgeführt.

§ 2 Wahrnehmung Kassengeschäfte

Die Stadtkasse Helmstedt nimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Kassengeschäfte des Planungsverbandes Lappwaldsee als fremdes Kassengeschäft wahr. Die Ausführung erfolgt entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen des NKomVG sowie der dazu erlassenen Verordnungen.

Insbesondere führt das Personal der Stadtkasse Helmstedt folgende Aufgaben aus:

- Verwaltung der Kassenbestände
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Buchführung der Kassenbestände
- Erstellung des Tagesabschlusses
- Sammlung und Aufbewahrung der Buchungs- und Kassenunterlagen

Alle Vorgänge aus der Erledigung der Kassengeschäfte des Planungsverbandes Lappwaldsee sind zur klaren Abgrenzung der Kassengeschäfte und zur Führung einer separaten Rechnungslegung getrennt von denen der Stadt Helmstedt zu führen. Die Buchführung findet in dem Mandanten Diverses unter der Gemeindenummer 03 statt.

Die Anwendung der internen Dienstanweisungen der Stadt Helmstedt für den Bereich der Stadtkasse (z. B. die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO) wird für verbindlich erklärt.

§ 3 Gebühren, Entgelte und Erstattungen

Gebühren und Entgelte die im Rahmen der Kassenverwaltung durch Dritte entstehen und dem Planungsverband Lappwaldsee zuzuordnen sind, sind durch diesen zu entrichten.

Eine anteilige Personal-, Sach- und Gemeinkostenerstattung für den Aufwand der Stadtkasse Helmstedt wird dem Planungsverband gemäß § 11 Satz 1 der Verbandsordnung nicht in Rechnung gestellt.

§ 4 Kassenaufsicht

Die für den Planungsverband Lappwaldsee bestellte Kassenaufsicht führt einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Kasse des Planungsverbandes durch. Die Bestellung zur Kassenaufsicht erfolgt in gesonderter Form.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und bleibt so lange bestehen, bis die Parteien etwas Anderes beschließen.

Helmstedt, den .20XX

Helmstedt, den .20XX

(Wittich Schobert)
Bürgermeister
Stadt Helmstedt

(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer
Planungsverband Lappwaldsee